



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/magazin/1-2004/

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren (hier: Nordrhein-Westfalen)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 28. November 2003 gegenüber dem Landesjustizministerium Nordrhein-Westfalen wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind von der Rechtsverordnung berührt, da sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 WPO i.V.m.

§§ 3, 12a StBerG befugt sind und als Prozeßbevollmächtigte vor den Finanzgerichten zugelassen sind.

Die Wirtschaftsprüferkammer begrüßt die Öffnung der Finanzgerichtsbarkeit für den elektronischen Rechtsverkehr.

Wichtig ist aus unserer Sicht, daß die bei Gericht eingereichten Dokumente mit der qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieterakkreditierung versehen sind. Insoweit gehen wir davon aus, daß die in der Anlage zu Artikel 1 § 2, Nr. 2 "Signatur der Dokumente" bezeichnete qualifizierte elektronische Signatur diese Anforderungen erfüllt.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Zertifizierungsdiensteanbieter für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Wir wären Ihnen daher verbunden, wenn das von der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsangehörigen ausgestellte Zertifikat als eines von den Finanzgerichten prüfbareren End-zertifikate auf der Internetseite des Justizministeriums aufgenommen werden würden.